



Brüssel, den 15. Januar 2024
(OR. en)

5136/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0028(COD)

CODEC 19
JUSTCIV 3
JAI 16
JAIEX 4
AL 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung
eines bilateralen Abkommens mit Algerien über die justizielle
Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Irlands

Mit dem Beschluss wird vorgeschlagen, Frankreich zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zu ermächtigen.

Irland versteht den außergewöhnlichen Kontext des vorgeschlagenen Beschlusses, wie er sowohl von der Kommission als auch von Frankreich, an das der Beschluss ausschließlich gerichtet ist, dargelegt wurde. Irland begrüßt die Einigung über den Vorschlag und unterstützt die Ermächtigung Frankreichs, das Abkommen mit Algerien auszuhandeln und abzuschließen, uneingeschränkt.

Der vorgeschlagene Beschluss steht im Einklang mit Artikel 81 Absatz 2 und da der Artikel unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, findet das Protokoll Nr. 21 zum EUV und zum AEUV Anwendung.

Irland beteiligt sich an dem zugrundeliegenden Besitzstand, den dieser vorgeschlagene Beschluss betrifft, und ist durch ihn gebunden¹. Irland betrachtet sich daher durch den vorgeschlagenen Beschluss gebunden gemäß den Bestimmungen des Artikel 6 des Protokolls Nr. 21 zum AEUV.

In Anbetracht dieser Umstände ist Irland nicht der Auffassung, dass sich die Frage der Beteiligung oder Nichtbeteiligung Irlands an dem vorgeschlagenen Beschluss gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 AEUV stellt, so wie es derzeit in Erwägungsgrund 11 des Beschlusses, der die Position Irlands betrifft, zum Ausdruck kommt.

Irland ist gemäß einem Präzedenzfall der Auffassung, dass der folgende Erwägungsgrund die Beteiligung Irlands an den Maßnahmen unter Berücksichtigung von Artikel 6 des Protokolls Nr. 21 genauer widerspiegeln würde:

Bilaterale Abkommen in Zivil- und Handelssachen

„Irland ist gebunden durch die Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen; durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung); durch die Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung) sowie durch die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung) und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.“

Diese Herangehensweise lässt die zugrunde liegende Position Irlands in dieser Angelegenheit unberührt.

¹ Richtlinie 2002/8/EG über Prozesskostenhilfe – Erwägungsgrund 33; Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Erwägungsgrund 40; Verordnung (EU) 2020/1783 über die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen – Erwägungsgrund 37; Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke – Erwägungsgrund 47.